



## **Ordnung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren durch die Abteilung Bibliothek des Kommunikations- und Informationszentrums Ludwigsburg (KIZ) der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Biblioteksgebührenordnung LB – BiblGebO-LB)**

Vom 24. Juli 2006

Aufgrund von § 2 i. V. m. § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 am 20. Juli 2006 die folgende Ordnung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 LHGebG am 24. Juli 2006 seine Zustimmung erklärt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Gebührenordnung gilt für die Abteilung Bibliothek des Kommunikations- und Informationszentrums Ludwigsburg (KIZ).

### **§ 2 Mahn- und Überschreitungsgebühren**

- (1) Werden ausgeliehene Druckschriften oder andere Informationsträger (Bibliotheksgut) nicht fristgerecht zurückgegeben und die Rückgabe schriftlich angemahnt, werden hierfür für jede ausgeliehene Einheit 1,50 Euro, für die zweite Mahnung zusätzlich 5,00 Euro für jede ausgeliehene Einheit, für jede weitere Mahnung zusätzlich 10,00 Euro für jede ausgeliehene Einheit erhoben. Ausgeliehene Einheit ist jedes als solches ausgeliehene Stück. Werden nach der zweiten Mahnung Botengänge erforderlich, werden für jeden Botengang 20,00 Euro erhoben.
- (2) Wird Bibliotheksgut nur kurzfristig oder über einen Zeitraum, in dem die Bibliothek nicht geöffnet ist, ausgeliehen, wird bei nicht fristgerechter Rückgabe und für jeden weiteren angefangenen Öffnungstag eine Gebühr von 3,00 Euro je ausgeliehener Einheit erhoben.

### **§ 3 Fernleihe**

- (1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede aufgegebenen Bestellung erfolgsunabhängig eine Gebühr von 1,50 Euro erhoben.
- (2) Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien ausgegeben, sind bis zu zwanzig Kopien gebührenfrei, für jede weitere Kopie werden 0,10 Euro erhoben.
- (3) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen. Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

### **§ 4 Schriftliche Auskünfte oder Gutachten**

- (1) Die Erteilung von umfassenden bibliographischen Auskünften und die schriftliche Beantwortung von Recherche- und bibliothekarischen Fachanfragen kann gegen eine Gebühr von 10,00 Euro je angefangener Viertelstunde Arbeitszeit angefordert werden.
- (2) Über die Übernahme des entsprechenden Auftrages entscheidet die Bibliotheksleitung.

### **§ 5 Schließfächer**

- (1) Gegen ein Münz- oder Wertpfand können Schließfächer für die Dauer der Öffnungszeiten des jeweiligen Bibliotheksbereichs belegt werden.
- (2) Bei Beschädigungen durch nicht ordnungsgemäße Benutzung, bei Nichtrückgabe des Schlüssels oder Schlüsselverlust wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro für Reparaturarbeiten bzw. den Austausch des Schlosses erhoben. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

### **§ 6 Ersatzbeschaffung**

- (1) Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil der Benutzer es verloren, beschädigt oder nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben hat, so hat der Benutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur als besondere Auslagen zu erstatten. Darüber hinaus kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 20,00 Euro je Einheit erhoben werden. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Bibliotheksgut nicht mehr wiederbeschafft werden kann.
- (3) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht berührt.

### **§ 7 Benutzungsausweis**

Für die Neuerstellung eines verloren gegangenen oder beschädigten Benutzungsausweises wird zusätzlich zu den Beschaffungskosten eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro erhoben. Soweit als Benutzungsausweis der Hochschulausweis oder der Studierendenausweis dient, richtet sich die Bearbeitungsgebühr nach der allgemeinen Gebührensatzung der Hochschule.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt findet die Bibliotheksgebührenverordnung vom 30. Januar 2002 keine Anwendung mehr.

Ludwigsburg, den 24. Juli 2006

Prof. Dr. H. Melenk, Rektor